

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	3
A.2	<i>Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</i>	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	7
A.5	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	9
A.6	<i>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</i>	9
A.7	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	11
A.8	<i>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</i>	12
A.9	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	13
A.10	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	13
A.11	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	15
A.12	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	15
A.13	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	15
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17
A.15	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	17
A.16	Regionalverband Südlicher Oberrhein	20
A.17	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	20
A.18	Handelsverband Südbaden e.V.	21
A.19	bnNETZE GmbH	21
A.20	<i>bnNETZE GmbH</i>	21
A.21	Netze BW GmbH	22
A.22	PLEdoc GmbH	22
A.23	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	23
A.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23
A.25	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>	23
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	23
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	23
B.2	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	23
B.3	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	24
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV	24
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	24
B.6	TransnetBW GmbH	24
B.7	Amprion GmbH	24
B.8	Stadt Kenzingen	24
B.9	Stadt Herbolzheim	24
B.10	Gemeinde Weisweil	24
B.11	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen	24
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	24
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	24

B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt .....	24
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen .....	24
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden .....	24
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	24
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	24
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht .....	24
B.20	Handwerkskammer Freiburg.....	24
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	24
B.22	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	24
B.23	terraneis bw GmbH.....	24
B.24	unitymedia GmbH .....	24
B.25	Vodafone GmbH .....	24
B.26	Polizeipräsidium Freiburg .....	24
B.27	Landesnatschutzverband BW.....	24
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	24
B.29	Gemeinde Forchheim .....	24
B.30	Gemeinde Ringsheim .....	24
B.31	Gemeinde Rust .....	24
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	25

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b> (Schreiben vom 30.03.2022)	
A.1.1	<p>Die aktuelle Planung wurde im Vorfeld bereits mit dem Straßenbauamt abgestimmt. Von unserer Seite werden daher keine Bedenken geäußert. Wir verweisen jedoch nochmals auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Die bauliche Gestaltung der beiden Zufahrten ist rechtzeitig mit dem Straßenbauamt abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor Herstellung der Zufahrten wird die bauliche Gestaltung rechtzeitig mit dem Straßenbauamt abgestimmt.</p> <p>Darüber hinaus wird die Ortstafel nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung versetzt. Dies wurde vom Straßenverkehrsamt zugesagt. Durch die Neupositionierung der Ortstafel wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Richtung Süden ausgeweitet und die Verkehrssicherheit entsprechend erhöht.</p>
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b> (Schreiben vom 20.09.2021)	
A.2.1	<p><i>Der o.g. Bebauungsplan grenzt direkt an die K 5122. Folgenden Anregungen werden daher geäußert:</i></p> <p><i>Gemäß Straßengesetz für Baden-Württemberg gilt entlang von Kreisstraßen eine Anbauverbotszone von 15 m. Dieser Abstand ist bei der weiteren Planung zu beachten.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Ausnahmen hierfür sind in Abstimmung mit den Behörden möglich.</i></p> <p><i>Im vorliegenden Fall wird weiterhin eine Reduzierung der Anbaubeschränkungen von 15 m auf 5 m angestrebt, um die Fläche für die geplante gewerbliche Nutzung möglichst umfänglich zur Verfügung stellen zu können. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Reduzierung gerechtfertigt, da</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- die Straßenbauverwaltung signalisiert hat, dass für diesen Abschnitt der K 5122 keine Planungs- und Ausbauabsichten bestehen, da sich die Straße in einem sehr guten Ausbauzustand befindet.</i></li> <li><i>- südlich der K 5122 bereits ein Geh- und Radweg besteht.</i></li> <li><i>- der vorgesehene Freihaltestreifen in Form einer öffentlichen Grünfläche mit einer Breite von 5 m trotz der angestrebten Heckenpflanzung zur möglichen Nachrüstung von Leitplanken ausreichend ist.</i></li> <li><i>- die Ortstafel entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nördlich des Kreisverkehrs L 111 / K 5122 deutlich vor dem Kreuzungsbereich Ringsheimer Straße (K 5122) / Alte Ringsheimer Verbindungsstraße (ehem. K 5121) platziert werden, um die Geschwindigkeit bereits deutlich vor Beginn des Plangebiets auf die innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h zu reduzieren. Die Verkehrssicherheit wird somit entsprechend erhöht,</i></li> </ul>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>was wiederum zu einer Reduzierung des Schutzstreifens führen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auch im westlich anschließenden Bestandsgebiet eine entsprechende Reduzierung der Anbauverbotszone besteht.</li> </ul> <p>Im Rahmen des Abwägungsvorgangs wird die Reduzierung der Anbauverbotszone aus den dargelegten Gründen als vertretbar eingeschätzt, da die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die ausnahmsweise Verringerung des Abstands aus Sicht der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>A.2.2</p> <p>Zufahrten sind grundsätzlich auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Daher wäre zu prüfen, ob eine Erschließung ausschließlich über das vorhandene Straßennetz (Elzwiesen bzw. ehemalige K 5121) möglich ist.</p> <p>Entlang der K 5122 ist das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ in Richtung Westen mit aufzunehmen.</p> <p>Im Bereich der K 5122 dürfen keine neuen Bäume gepflanzt werden (potentielle Gefahrenecke für den Kfz-Verkehr).</p>		<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Durch die Einbeziehung des Flst. Nr 816 in den Geltungsbereich ist eine Erschließung der Gewerbegrundstücke von Norden über das vorhandene Straßennetz (Elzwiesen) grundsätzlich möglich. Dennoch ist für das westlich gelegen Grundstück eine zusätzliche Zu-/Abfahrt auf die K 5122 (Ringsheimer Straße) aus betriebsbedingten Gründen zwingend erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Betrieb wird regelmäßig von großen Lkw (im Gespann bis zu 18,75 m) angefahren.</li> <li>- Die Lkw transportieren sperrige Stückgüter (auch sperrige Produktions- Backöfen in Überbreite mit mehreren Tonnen).</li> <li>- Der Lade- und Abladevorgang dauert mehrere Stunden und gleichzeitig werden bis zu 15 Mitarbeiter- und Servicefahrzeuge auf dem Hof stehen.</li> <li>- Ein zeitgleiches Laden-Entladen des Lkw bei üblichem Servicebetrieb kann daher nur sichergestellt werden, wenn ein „Durchschleusen“ auf dem Gelände erfolgt.</li> <li>- Auf dem Gelände werden die Aktivitäten von insgesamt drei Standorten (Werkstatt mit Büro und Lager in Rheinhausen, Lager in Kenzingen und Wyhl) zusammengefasst. Das ergibt ein gewisses Verkehrsaufkommen durch LKW und Servicefahrzeuge. Es können aber nicht bei jedem Lkw-Verladen die Service- und Mitarbeiter Fahrzeuge umparken, da dies den Betriebsablauf unwirtschaftlich machen würde.</li> <li>- Bei Berücksichtigung einer Wendeanlage auf dem Grundstück selbst würde nicht genug Fläche für die notwendige Bebauung mit Hallen-, Werkstatt- und Büroflächen verbleiben und der Standort für die notwendige Betriebsverlagerung und -erweiterung nicht länger in Frage kommen. Alternative Standorte stehen in der Gemeinde Rheinhausen aktuell nicht zur Verfügung.</li> </ul>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Zur Vermeidung von potenziellen Gefahrenstellen wird sich der Ein- bzw. Ausfahrt nicht im unmittelbaren Kurvenradius der K 5122, sondern möglichst weit im Westen, d. h. im Bereich der bisherigen Grünfläche (Flst. Nr. 805/7) befinden. Damit eine Ein- bzw. Ausfahrt nur in dem genannten und mit den Behörden vorabgestimmten Bereich stattfinden kann, werden die verbleibenden, an die K 5122 angrenzenden Grundstücksflächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt und ergänzend dazu mit dem Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ belegt.</p> <p>In die Bebauungsvorschriften wird zudem eine Festsetzung aufgenommen, dass im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Ringsheimer Straße (K 5122) jegliche Bebauung sowie Neupflanzungen von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig sind.</p>
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 01.04.2022)	
A.3.1	Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Zu den vorgelegten Unterlagen gehört ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Natura 2000-Vorprüfung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Bei der Übermittlung der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung ist offensichtlich ein Fehler unterlaufen, das Dokument ist unvollständig. Die restlichen naturschutzfachlich relevanten Unterlagen sind methodisch korrekt bearbeitet und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen wurden vollständig übermittelt.
A.3.4	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Die Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit ist plausibel und kommt zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.5	Die artenschutzrechtlichen Belange werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls korrekt dargestellt. Für die betroffenen Arten Zauneidechse, Bluthänfling und Feldlerche werden verschiedene	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen wurden zum Teil (Anlage Reptilienbiotop) bereits umgesetzt. Mit der Umsetzung aller Maßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.	
A.3.6	Mit jeglichen Bau- oder Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet kann aber erst begonnen werden, wenn für die umzusetzenden CEF-Maßnahmen der Nachweis der Funktionsfähigkeit von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt ist.	Dies wird berücksichtigt. Mit den Bau- und Erschließungsmaßnahmen wird erst begonnen, nachdem eine entsprechende Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde vorliegt.
A.3.7	Es ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die die Umsetzung der Einzelmaßnahmen gegenüber der UNB dokumentiert.	Dies wird berücksichtigt. Für die Umsetzung und Dokumentation der Einzelmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.
A.3.8	Die UNB weist darauf hin, dass für das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Untere Naturschutzbehörde ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.
A.3.9	Grundsätzlich ist beim Aufstellen von Bauleitplänen darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird (§ 1a Abs. 2 BauGB). Es sollte daher eine flächensparende, mehrgeschossige Bebauung angestrebt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan. Als solcher setzt er einen Rahmen für unterschiedliche Bauvorhaben, die der Art der baulichen Nutzung entsprechen. Dabei gilt es einen gewissen Spielraum für die Bauherren zu eröffnen. Wie in der Begründung dargelegt, entsprechen die festgesetzten Gebäudehöhen im Gewerbegebiet einer Höhe von maximal 14,0 m. Diese Festsetzung ermöglicht die Errichtung von Gewerbehallen sowie mehreren Geschossen, selbst wenn das Gelände aufgrund einer für die Entwässerung und den Anschluss an die alte Kreisstraße Richtung Ringsheim (ehem. K 5121) notwendigen Geländemodellierung leicht aufgeschüttet werden müsste. Aus Sicht der Gemeinde Rheinhausen wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden somit entsprechend Rechnung getragen.
A.3.10	Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung liegt vor und ist korrekt berechnet. Im BP-Gebiet ist die Anlage einer Hecke mit Staudensaum auf einer privaten Grünfläche vorgesehen. Erfahrungsgemäß ist die Umsetzung einer solchen Festsetzung schwierig und müsste ggf. durch die Gemeinde mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Die Fläche ist mit 11.114 Ökopunkten in die Bilanzierung einbezogen. Wenn diese Hecke nicht in der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung bzw.	Dies wird berücksichtigt. Die Verpflichtung zur fristgerechten Durchführung von Pflanzgeboten ist in den Bebauungsvorschriften geregelt sowie in den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nach Nutzungsaufnahme angelegt wird, ist die berechnete Kompensation an anderer Stelle zu erbringen.	
A.3.11	Die Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des BP-Gebietes liegen, müssen noch über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden. Die UNB weist darauf hin, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und zu sichern sind.	Dies wird berücksichtigt.
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</b> (Schreiben vom 30.03.2022)	
A.4.1	<b>Oberflächengewässer</b>	
A.4.1.1	<u>Dachbegrünung:</u>  Wir bedauern, dass die Gemeinde Rheinhausen unserer Anregung einer grundsätzlichen Pflicht zur Dachbegrünung nicht nachkommen will. Die Dachneigung hätte einfach auf max. 5° beschränkt werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Der Bebauungsplan „Elzblick“ stellt, u. a. durch den Anschluss an die bestehenden Baufenster, einen unmittelbaren Übergang zur nördlich angrenzenden 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rebbergfeld – 2. Erweiterung“ her. In dieser sind Dachneigungen bis max. 38° zulässig. Im Sinne der Quergerechtigkeit sind daher die beiden Bebauungspläne in Bezug auf die zulässige Dachneigung planungsrechtlich einheitlich geregelt worden. Darüber hinaus besteht zwar nur für Dächer mit einer Dachneigung von max. 5° eine Pflicht zur extensiven Begrünung, die Bebauungsvorschriften sehen jedoch explizit vor, dass auch alle anderen Dächer begrünt werden können.
A.4.1.2	<u>Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen:</u>  Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich etwa 170 m südlich des Gewässers „Krummekehl“. Wir schlagen für die Ausgleichsmaßnahmen vor, diese im Gewann „Untere Waschgrün“ auf den Flst. Nrn. 4890 - 4895 (Gemarkung Oberhausen) direkt angrenzend zum Gewässer „Krummekehl“ durchzuführen. Zumindest das Flst. Nr. 4890 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Rheinhausen. Vielleicht könnten die Flurstücke entlang des Gewässers „Krummekehl“ im Privateigentum auch gegen die gemeindeeigene Fläche Flst. 4897 (Gemarkung Oberhausen) getauscht werden. Möglicherweise könnte auch ein Teil der Maßnahmen auf Flst. 4890 durchgeführt werden, der Rest an geplanter Stelle. So wäre es möglich, den gesetzlich festgesetzten Gewässerstrandstreifen entlang des Gewässers	Die Hinweise können nicht berücksichtigt werden.  Die genannten Flurstücke Flst. Nrn. 4890 - 4895 stehen derzeit nicht zur Verfügung und sind auch aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen für die Anlage der notwendigen Lerchenfenster (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme) nicht geeignet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Krummekehl“ ökologisch durch Gehölzpflanzungen aufzuwerten und durch eine extensive Grünlandnutzung den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer „Krummekehl“ zu vermeiden. Wir bitten um Prüfung und stehen für eine weitere Abstimmung gerne zur Verfügung.</p>	
A.4.2	<p><b>Grundwasser:</b> Keine weiteren Vorgaben oder Anregungen (siehe Pkt. 1.8.5 und 1.8.6 der Bebauungsvorschriften).</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	<p><b>Abwasser:</b> Die im Bebauungsplan verankerten Vorgaben zur Entwässerung entsprechen den bei der gemeinsamen Abstimmung festgelegten Rahmenbedingungen. Keine Bedenken und Anregungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4	<p><b>Wasserversorgung:</b> Außer dem noch zu beantragenden Löschwasserbrunnen, bestehen keine weiteren Bedenken und Vorgaben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p>	
A.4.5.1	<p><u>Altlasten</u> Keine weiteren Vorgaben oder Anregungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5.2	<p><u>Bodenschutz</u> Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 260.203 Ökopunkten beziffert. Der Eingriff wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.  Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5.3	<p>Soll für ein Einzelvorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).	
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</b> (Schreiben vom 29.03.2022 + 22.03.2022)	
A.5.1	<b>Immissionsschutz</b>  Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Elzblick“ der Gemeinde Rheinhausen haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<b>Abfallrecht</b>  Gegen o.g. Vorhaben bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 13.09.2021, frühzeitige Beteiligung der TÖB des Bebauungsplanes „Elzblick“ öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping übernommen wird.	Dies wurde bereits berücksichtigt.  Auf die Hinweise zur Abfallentsorgung unter Ziffer 3.1 sowie zum Bodenschutz unter Ziffer 3.2 wird hingewiesen.
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</b> (Schreiben vom 08.09.2021 + 13.09.2021)	
A.6.1	<b>Immissionsschutz</b>  Zur Neuaufstellung des Bpl. „Elzblick“ der Gemeinde Rheinhausen bestehen hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<b>Abfallrecht</b>	
A.6.2.1	<i>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.  Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2.2	<p><i>Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i></p>
A.6.2.3	<p><i>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</i></p> <p><i>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i></p>
A.6.2.4	<p><i>Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i></p>
A.6.2.5	<p><i>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i></p>
A.6.2.6	<p><i>Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben sollte im Sinne von § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) im Rahmen der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei werden durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Massen an Bodenaushub vor</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Ort verwendet (sogenannter Erdmassenausgleich).</i>	
A.6.2.7	<i>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: <a href="mailto:gja@landkreis-emmendingen.de">gja@landkreis-emmendingen.de</a>) abzustimmen.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i>
<b>A.7</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</b> (Schreiben vom 30.03.2022)	
A.7.1	Gegen die Planung bestehen nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 18.08.2021.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Bei der geplanten privaten Zufahrt zur Ringsheimer Straße (K 5122) sind die erforderlichen Sichtfelder, bezogen auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingetragen.  Die noch zu schaffende Grundstücksanbindung über die ehemalige Kreisstraße und jetzigen Gemeindestraße im südlichen Bereich ist nicht dargestellt. Wir gehen davon aus, dass dies noch zu Gunsten den späteren Plänen der dort ansiedlungswilligen Firma gegenüber offengehalten wird. Die dort noch vorhandene Beschilderung des Verbots der Durchfahrt für den allgemeinen Verkehr wird der späteren Grundstückserschließung angepasst. Dies wurde der Gemeinde bereits zugesagt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Zur südlichen Erschließung des Plangebiets über die alte Ringsheimer Kreisstraße (ehem. K 5121) wird weiterhin ein Versatz der Beschilderung des Verbots der Durchfahrt für den allgemeinen Verkehr Richtung Osten zugesagt.
A.7.3	Weiterhin wurde zugesagt, die Ortstafel zu versetzen. Entgegen den Ausführungen in der Begründung ist jedoch nur eine Versetzung in Höhe der nördlichen Einmündung des Wirtschaftsweges vorgesehen. Dies entspricht einer Länge von ca. 90 Meter. Der Standort einer Ortstafel richtet sich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. An der Sichtbeziehung in Richtung Süden ändert sich nichts. Durch die Neupositionierung der Ortstafel wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Richtung Süden ausgeweitet und trägt somit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei, wobei der Verkehrsknoten hinsichtlich der Unfallstatistik schon während der letzten Jahre stets unauffällig war. Wir bitten daher das Sichtfeld in Richtung Süden an die dort geltende	Dies wird berücksichtigt.  Sobald die tatsächliche Nutzung der neu entstehenden Gewerbeflächen feststeht (Verkauf der Grundstücke, Vorliegen von Baugenehmigungen), wird die Gemeinde Rheinhausen prüfen, ob ein Versetzen der Ortstafel südlich des Kreuzungsbereichs Ringsheimer Straße (K 5122) / Alte Ringsheimer Verbindungsstraße (ehem. K 5121) geboten erscheint und ggf. eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung beantragen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.  Das in der zeichnerischen Darstellung aufgenommene Sichtfeld Richtung Süden wird für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h angepasst (Schenkellänge von 200 m).

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zulässige Höchstgeschwindigkeit anzupassen.	
<b>A.8</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</b> (Schreiben vom 18.08.2021)	
A.8.1	<i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Erschließung des Gebietes über die ehemalige K 5121 nach Ringsheim, die jetzt die Funktion eines für den allgemeinen Verkehr gesperrten Wirtschaftsweges innehat ist aus unserer Sicht möglich. Der Einmündungstrichter in die K 5122 wurde nicht zurück gebaut und ist nach wie vor vorhanden. Die innere Erschließung erfolgt sodann durch einen neuen Anschluss an den Wirtschaftsweg. Der Wirtschaftsweg wurde in diesem Teilbereich ebenfalls nicht zurück gebaut und hat die Bestandsbreite der ehemaligen Kreisstraße. Eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Straße ist aus unserer Sicht gegeben. Die verkehrsregelnde Beschilderung der Sperrung des Wirtschaftsweges ist anzupassen.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.  Um das Plangebiet wie geplant über die ehemalige K 5121 erschließen zu können, wird das Durchfahrtsverbot an den östlichen Rand des Flst. Nr. 827/2 versetzt.</i>
A.8.2	<i>Eine weitere Grundstückserschließung eines Investors ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar, muss jedoch vom Straßenbaulastträger auf der Grundlage des Straßengesetzes für Baden-Württemberg genehmigt werden.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.  Eine weitere Grundstückserschließung an die K 5122 ist bei Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit seitens der Behörden bereits in Aussicht gestellt worden.  Die dafür notwendige (Ausnahme-)Genehmigung ist – wie für das Abweichen von der gesetzlichen Anbauverbotszone auch – auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens einzuholen.</i>
A.8.3	<i>Bei den verkehrlichen Erschließungen sind bezogen auf die jeweils geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ausreichende Sichtfelder der untergeordneten Fahrbeziehungen zu berücksichtigen. Die Ortstafel ist derzeit im südöstlichen Bereich des Grundstückes Flst. Nr. 805/7 positioniert. Sofern eine Einzelererschließung für ein Privatgrundstück an die K 5122 genehmigungsfähig ist, kann die Ortstafel an die östliche Seite dieser Grundstücksanbindung gesetzt werden. Der Standort der Ortstafel ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu bestimmen und ist unabhängig von den straßenrechtlichen Festsetzungen des Beginns und Ende der Ortsdurchfahrt. Die in der zeichnerischen Darstellung aufgenommenen Sichtfelder sind entsprechend anzupassen. Diese Sichtfelder sind von Hochbauten,</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.  Die Ortstafel soll entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nördlich des Kreisverkehrs L 111 / K 5122 deutlich vor dem Kreuzungsbereich Ringsheimer Straße (K 5122) / Alte Ringsheimer Verbindungsstraße (ehem. K 5121) platziert werden, um die Geschwindigkeit bereits deutlich vor Beginn des Plangebiets auf die innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h zu reduzieren.  Die in der zeichnerischen Darstellung aufgenommenen Sichtfelder werden entsprechend angepasst. Zur Freihaltung dieser Sichtfelder befindet sich in den Bauvorschriften ein entsprechender Hinweis.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Stellplätzen und sichtbehindernden Bepflanzungen frei zu halten. Dies gilt auch für Grundstückseinfriedungen die zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe bis zu 2 m haben dürfen.</i>	
A.8.4	<i>Die Regelungen für Werbeanlagen sind sinnvoll, da damit Sorge getragen wird, dass keine negativen Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen wirken. Um weitere Verfahrensbeteiligung wird gebeten.</i>	Dies wird berücksichtigt. Das Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.
<b>A.9 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt</b> (Schreiben vom 30.03.2022)		
A.9.1	Wir setzen voraus, dass gem. Begründung zum Bebauungsplan (2.3.1) neu herzustellende Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich Gebäudeanschlussleitungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflichten für Anlagen die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen in Wohn-, Gewerbe und sonstigen Gebäuden hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen (TrinkwV § 13, Abs. 4). Zudem ist gem. § 17 (6) auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherheitseinrichtungen).	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.9.2	Hinsichtlich immissionsschutz-, grundwasser- und altlastenrelevanter Belange wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörde verwiesen. Ein rechtskräftig ausgewiesenes Wasserschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.10 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft</b> (Schreiben vom 15.03.2022)		
	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken:	
A.10.1	Grundsätzlich ist beim Aufstellen von Bebauungsplänen darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass fruchtbare Ackerflächen, die für die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar sind, möglichst nicht der Produktion entzogen werden. Wir verweisen erneut auf § 15 (3) und § 15 (6) BNatschG,	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>demnach ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und die Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p>	
A.10.2	<p>In der vorliegenden Planung (Offenlage) wurde die Fläche des Bebauungsplanes um Flst. 816 mit einer Größe von rd. 0,6 ha erweitert. Durch die Flächeninanspruchnahme für den Bebauungsplan Elzblick gehen nun insgesamt rd. 2,3 ha hochwertiger Ackerfläche dauerhaft verloren.</p> <p>Weitere 2,5 ha hochwertiger Ackerfläche gehen durch Ausgleichsmaßnahmen verloren. Durch die Erweiterung der Bebauungsplanfläche und die Aktualisierung der ökologischen Wertigkeit der Gesamtfläche hat sich der Ausgleichsbedarf in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht wesentlich erhöht. Aus agrarstruktureller Sicht gibt es erhebliche Bedenken gegen die laut Umweltbericht vorgesehene Inanspruchnahme der Ackerfläche Flst. 4897, Gemarkung Rheinhausen, für natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Es handelt sich um eine hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche, die dem Anbau von Getreide dient. Der große einheitliche Schlag ist ökonomisch sehr gut zu bewirtschaften und die Fläche weist aufgrund ihrer Standorteigenschaften auch in den zunehmend trockenen Jahren eine sehr gute Ertragsstabilität auf. Landwirtschaftliche Flächen dieser Qualität müssen für die Lebensmittelproduktion erhalten bleiben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Trotz intensiver Prüfung des Gemeindegebiets in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Emmendingen stehen für den notwendigen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich keine anderweitigen geeigneten Flächenalternativen als das Flst. Nr. 4897 zur Verfügung. Der Verlust der bislang für den Ackerbau genutzten landwirtschaftlichen Flächen wird daher im Rahmen des Abwägungsvorgangs aufgrund der Eignung des Standorts und der Grundstücksverfügbarkeit hingenommen. Der bisherige Pächter konnte von der Gemeinde Rheinhausen jedoch mit anderen Pachtflächen entschädigt werden.</p>
A.10.3	<p>Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme E 4 „Anlage von Reptilienhabitaten“ wurde auf der Ackerfläche ohne Beteiligung der Landwirtschaftsbehörde und entgegen der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bereits durchgeführt. Aufgrund dieser Tatsache schlagen wir vor, ausschließlich diesen nördlichen Teil von Flst. 4897, der das Habitat betrifft, als Ausgleichsfläche zu belassen.</p> <p>Der verbleibende Ausgleich muss auf für die Landwirtschaft weniger hochwertigen Flächen erfolgen. Wir schlagen dazu eine Verlegung des Ausgleichs vor, beispielsweise auf die Flurstücke 4879, 4880, 4881 (Flächenanteil OHNE Acker). Als weitere</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Flurstücke 4879, 4880, 4881 (Flächenanteil OHNE Acker) sind bereits weitgehend durch ökologisch hochwertige Biotopstrukturen gekennzeichnet und als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen. Weiterhin ist eine Teilfläche bereits als Ausgleichsfläche belegt.</p> <p>Die Anlage von Lerchenfenster auf Ackerflächen im räumlichen Umfeld der Eingriffsfläche wurde geprüft. Alternative Standorte wurden jedoch nicht gefunden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Möglichkeit zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzfläche könnte die Artenschutzmaßnahme „Lerchenfenster“ als produktionsintegrierte Maßnahme auf weniger hochwertigen Ackerflächen von Landwirten erbracht werden, wir bitten dies zu prüfen. Für eine gemeinsame Lösungsfindung mit Gemeinde und Naturschutzbehörde stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
<b>A.11</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b>                      (Schreiben vom 21.03.2022)</p>	
A.11.1	<p>Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Rheinhausen wurden die Bedenken und Anregungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.08.2021 berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange der Müllabfuhr (Zufahrt mit Wendehammer)</li> <li>- Erdaushub vor Ort (Vermeidung / Verwertung)</li> </ul> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde</b>                      (Schreiben vom 21.03.2022)</p>	
A.12.1	<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.13</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b>                      (Schreiben vom 21.03.2022)</p>	
A.13.1	<p><b>Planunterlagen, Allgemeines</b></p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Die geplante Überlagerung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rebberfeld - 2. Erweiterung“ ist nachvollziehbar und die planerische Absicht, Insellagen nicht nutzbarer Grünflächen zu vermeiden, wird begrüßt, ebenso der konsequente Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	<p><b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b></p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die nicht vom FNP dargestellten kleinen Flächen am nordwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebiets sind von untergeordneter</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bedeutung. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	
A.13.3	<p><b>Weiteres Verfahren</b></p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.</li> <li>- Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss.</li> <li>- Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens.</li> <li>- 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen.</li> <li>- Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf</li> <li>- Öffentlich-rechtlicher Vertrag (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).</li> </ul>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Zusendung der Unterlagen und Daten/Dateien wird zugesichert.</p>
A.13.4	<b>Hinweise</b>	
A.13.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Dies wird berücksichtigt.
A.13.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: <a href="mailto:peter.schneider@rpf.bwl.de">peter.schneider@rpf.bwl.de</a>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das Referat 21 beim RP Freiburg wird zugesichert.</p>
A.13.4.4	Wir bitten, den Vertragsabschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu treffen. Auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 17.02.05, 1 KN 7/04 wird verwiesen.	Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Satzungsbeschluss wird zugesichert.
<b>A.14</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91</b> <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 07.03.2022)	
A.14.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-09102 vom 21.09.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wurde bereits berücksichtigt.  Auf die Hinweise zur Geotechnik unter Ziffer 3.7 sowie zu den mineralischen Rohstoffen unter Ziffer 3.8 wird hingewiesen.
<b>A.15</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 21.09.2021)	
A.15.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm, Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
A.15.2	<p><b>Boden</b></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.15.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p><i>Das Plangebiet liegt am Westrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von quartärzeitlichen sandigen Kiesen Der Neuenburg- und Breisgau-Formation (Rohstoffgruppe Kiese und Sande f. d. Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag). Das Rohstoffvorkommen ist auf dem Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald (Bearbeitungsstand: 2011) der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt (Vorkommensnr. L 7712-17). Die rohstoffgeologischen Gegebenheiten werden in der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung erläutert.</i></p> <p><i>Das o. g. Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr</a>) visualisiert werden [Themen: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR50: (Nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</i></p> <p><i>Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 - wie auch andere Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie - als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a 311="" 514="" 909="" 911"="" href="http://www.lgrb-&lt;/a&gt;&lt;/i&gt;&lt;/p&gt; &lt;/td&gt; &lt;td data-bbox="> <p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</i></p> </a></i></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><a href="http://bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html">bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html</a>).</p> <p>Für das Plangebiet sollte frühzeitig im Rahmen der geotechnischen Erkundung und Beurteilung geprüft werden, ob ggf. in größerer Menge anfallender überschüssiger Erdaushub als Baustoff oder, nach entsprechender Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff genutzt werden kann.</p> <p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</p>	
A.15.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet durch das LGRB keine Bearbeitung zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-">http://lgrb-</a></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>bw.de/geotourismus/geotope</i> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
<b>A.16</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 25.03.2022)	
A.16.1	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 2,7 ha, entwickelt sich aus dem FNP und setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet GE fest.</p> <p>Da konkrete Gewerbebetriebserweiterungen vorgesehen sind, der Einzelhandel im Gemeindegebiet aktiv gesteuert werden sollte und die Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.4.8 (Z) Regionalplan zu berücksichtigen ist, halten wir den vorgesehenen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben für geboten. Die Festsetzung des sog. Handwerkerprivilegs (Ziffer 1.1.1.3 textliche Festsetzungen) kann mitgetragen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	<p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung anzustreben. Nur über eine komprimierte Flächennutzung mit entsprechenden Baudichten kann dem großen Freiflächenverbrauch insbesondere von Gewerbegebieten entgegengewirkt werden.</p> <p>Neben den gewerblichen Hauptnutzungen sind auch Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient zu planen und zu betreiben (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan). Folglich sollten für die wertvollen und begrenzten Gewerbeflächenressourcen in Rheinhausen flächensparende Lösungen gesucht werden.</p> <p>Insbesondere Mitarbeiter- und Kundenparkplätze sollten weniger in die Fläche, sondern mehr vertikal (z.B. Tiefgarage oder Parkdeck) angeordnet werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird eine effektive Flächennutzung angestrebt. Die Nutzungsziffern wurden entsprechend der Orientierungswerte gemäß BauNVO so gewählt, dass eine effiziente Flächennutzung gewährleistet wird. Zudem sind Maßnahmen zum Ausgleich der Versiegelung, wie die Begrünung von flachen und flachgeneigten Dächern, festgesetzt, wodurch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden kann.</p> <p>Da es sich um private Flächen handelt, kann eine vertikale Anordnung der Stellplatz- und Lagerflächen nicht vorgeschrieben werden. Von einer spezifischen Festsetzung wird daher abgesehen.</p>
A.16.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.17</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 02.03.2022)	
A.17.1	Mit der Planung soll bereits ortsansässigen Firmen eine betriebliche Weiterentwicklung ermöglicht werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt, trägt die Gemeinde so doch in relevanter Weise zur	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Standortsicherung der Unternehmen und der hiermit verbundenen Arbeitsplätze bei.</p> <p>Auch die Planung an sich wird ohne Einschränkung begrüßt.</p>	
<b>A.18</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 03.03.2022)	
A.18.1	<p>In diesem peripher gelegenen Areal soll ein Gewerbegebiet unter Ausschluss von Einzelhandel festgesetzt werden. Hierzu haben wir am 23.09.2021 keine Bedenken vorgetragen. Zusätzlich soll das sog. Handwerkerprivileg auf einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm festgesetzt werden, wenn die Verkaufsfläche auf maximal 5 % der Geschossfläche stattfindet. Auch hierzu tragen wir keine Bedenken vor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.19</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 03.03.2022)	
A.19.1	<p>Unsere Stellungnahme vom 01.09.2021 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Sie wurde in der Begründung der Planunterlagen unter 2.3.4 Wärme und Energieversorgung aufgenommen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.20</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 01.09.2021)	
	<p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</b></p>	
A.20.1	<p><i>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b></p>	
A.20.2	<p><i>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes in der Straße Elzwiesen mit Erdgas versorgt werden.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.3	<p><i>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</i></p>	
<b>A.21</b>	<p><b>Netze BW GmbH</b>                      (Schreiben vom 28.02.2022)</p>	
A.21.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen oder es kann eine kundeneigene Trafostation erforderlich sein. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</p> <p>Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anschluss der Bebauung an die bestehenden Leitungen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird dies mit den Leitungsträgern abgestimmt.</p>
A.21.2	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden. Im Rahmen der Ergebnismitteilung wird nach dem Abschluss des Verfahrens über die Beschlüsse informiert. Das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird im Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen angezeigt.</p>
<b>A.22</b>	<p><b>PLEdoc GmbH</b>                      (Schreiben vom 03.03.2022)</p>	
A.22.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul>	
A.22.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.23</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b> (Schreiben vom 07.03.2022)	
A.23.1	Seitens des AZV Breisgauer Bucht ist nichts zu veranlassen. Die maximalen Einleitmengen sind vertraglich geregelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.24</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 25.02.2022)	
A.24.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 30.08.2021 (K-V-664-21-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.25</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 13.08.2021)	
A.25.1	<p><i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</i></p> <p><i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 28.02.2022)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b>

	(Schreiben vom 28.02.2022)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen</b> (Schreiben vom 02.03.2022)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV</b> (Schreiben vom 28.02.2022)
<b>B.5</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord</b> (Schreiben vom 22.03.2022)
<b>B.6</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 15.03.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.7</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 02.03.2022)
<b>B.8</b>	<b>Stadt Kenzingen</b> (Schreiben vom 04.03.2022)
<b>B.9</b>	<b>Stadt Herbolzheim</b> (Schreiben vom 25.03.2022)
<b>B.10</b>	<b>Gemeinde Weisweil</b> (Schreiben vom 17.03.2022)
<b>B.11</b>	<b>Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen</b>
<b>B.12</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.13</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.14</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt</b>
<b>B.15</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen</b>
<b>B.16</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden</b>
<b>B.17</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau</b>
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm</b>
<b>B.19</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht</b>
<b>B.20</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.21</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.22</b>	<b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b>
<b>B.23</b>	<b>terranets bw GmbH</b>
<b>B.24</b>	<b>unitymedia GmbH</b>
<b>B.25</b>	<b>Vodafone GmbH</b>
<b>B.26</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.27</b>	<b>Landesnatschutzverband BW</b>
<b>B.28</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>
<b>B.29</b>	<b>Gemeinde Forchheim</b>
<b>B.30</b>	<b>Gemeinde Ringsheim</b>
<b>B.31</b>	<b>Gemeinde Rust</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.